

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen
(Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwAKS)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2011
(Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 67)

	Seite
§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz	1
§ 2 Schuldner	2
§ 3 Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zu § 1 Absatz 3 Verzeichnis der Pauschalsätze	3

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - BayFwG - (BayRS 215-3-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) ¹Die Stadt Memmingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen für ihre Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) ¹Die Stadt Memmingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen in der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen; die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten*

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung - FwAGS) vom 19. Dezember 1995 (SVBl S. 185) außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten von Satzungsänderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung. Der Wortlaut dieser Bekanntmachung gilt ab 1. August 2011.

Anlage zu § 1 Absatz 3 Satz 1 der Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2011
(Satzungs- und Ordnungsblatt Seite 67)

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1 Löschfahrzeuge

1.1.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,50 Euro
1.1.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF8/6	5,00 Euro
1.1.3 ein Löschgruppenfahrzeug LF16/12	4,50 Euro
1.1.4 ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF16/16	6,50 Euro
1.1.5 ein Tanklöschfahrzeug TLF16/25	5,00 Euro
1.1.6 ein Tanklöschfahrzeug TLF24/48	6,00 Euro
1.2 eine Drehleiter DLK23/12	11,50 Euro
1.3 einen Rüstwagen RW2	5,50 Euro
1.4 einen Lastkraftwagen (auch als Zugfahrzeug, Versorgungs-Lkw)	4,50 Euro
1.5 ein Kleinalarmfahrzeug	2,50 Euro
1.6 einen Transporter (Kombi), z.B. Mehrzweckfahrzeug MZF und Einsatzleitwagen ELW	2,50 Euro
1.7 einen Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	4,50 Euro
1.8 einen fahrbaren Ölabscheider (Ölsanimat)	2,50 Euro
1.9 einen Anhänger (Pkw-Anhänger)	0,50 Euro.

2. Ausrückestundenkosten

¹Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

²Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

³Die Ausrückestundenkosten betragen vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für

2.1 Löschfahrzeuge

2.1.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,00 Euro
2.1.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF8/6	80,00 Euro
2.1.3 ein Löschgruppenfahrzeug LF16/12	80,00 Euro
2.1.4 ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF16/16	125,00 Euro

2.1.5	ein Tanklöschfahrzeug TLF16/25	65,00 Euro
2.1.6	ein Tanklöschfahrzeug TLF24/48	75,00 Euro
2.2	eine Drehleiter DLK23/12	180,00 Euro
2.3	einen Rüstwagen RW2	110,00 Euro
2.4	einen Lastkraftwagen (auch als Zugfahrzeug, Versorgungs-Lkw)	40,00 Euro
2.5	ein Kleinalarmfahrzeug	24,00 Euro
2.6	einen Transporter (Kombi), z.B. Mehrzweckfahrzeug MZF und Einsatzleitwagen ELW	20,00 Euro
2.7	einen Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	160,00 Euro
2.8	einen fahrbaren Ölabscheider (Ölsanimat)	29,00 Euro
2.9	einen Anhänger (Pkw-Anhänger)	9,50 Euro.

3. Arbeitsstundenkosten

¹Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

²In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

⁴Als Arbeitsstunden werden berechnet je Stück für

3.1	Armaturen	4,00 Euro
3.2	C-/B-Schlauch	3,50 Euro
3.3	Fasspumpe	34,00 Euro
3.4	Feuerlöscher	13,00 Euro
3.5	Greifzug	2,50 Euro
3.6	Handscheinwerfer	1,50 Euro
3.7	Hebe-/Dichtkissen	20,50 Euro
3.8	Hebesatz	9,00 Euro
3.9	Imkerschutzausrüstung	19,00 Euro
3.10	Lüfter/Absauggerät	10,00 Euro
3.11	Motorsäge	7,00 Euro
3.12	Rollgliss	11,00 Euro
3.13	Säure-/Laugenpumpe	67,00 Euro
3.14	Säureschutz, schwer	67,00 Euro
3.15	Scheinwerfer	4,00 Euro
3.16	Scheinwerferstativ	1,00 Euro
3.17	Steckleiterteil	1,00 Euro
3.18	Stromaggregat	19,00 Euro

3.19	Tauchpumpe	6,50 Euro
3.20	Tragkraftspritze TS8/8	18,00 Euro
3.21	Türöffnungsausrüstung	20,00 Euro
3.22	Überstülpfass	5,50 Euro
3.23	Wassersauger	18,00 Euro.

4. Personalkosten

¹Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. ²Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

4.1.1	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	25,46 Euro
4.1.2	Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	31,43 Euro
4.1.3	Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	41,69 Euro
4.1.4	sonstige Bedienstete (Angestellte, Arbeiter, Beamte des einfachen feuerwehrtechnischen Dienstes)	22,39 Euro.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 Euro.

4.3 Sicherheitswachen

¹Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst berechnet für

4.3.1	einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, der den Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrnimmt	15,00 Euro
4.3.2	einen sonstigen Bediensteten, der den Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrnimmt	15,00 Euro
4.3.3	einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	15,00 Euro.

²Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkostensätze

5.1 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

5.1.1	Überprüfen einer Maske (Überdruck)	5,60 Euro
5.1.2	Überprüfen einer Maske (Normaldruck)	4,20 Euro
5.1.3	Reinigen einer Maske bzw. Lungenautomat	11,20 Euro
5.1.4	Geräteprüfung nach FwDV 7 je Gerät	22,39 Euro
5.1.5	Füllen von Atemluftflaschen 200/300 bar, Füllvorgang	5,60 Euro

5.1.6	Wartungsarbeiten an Atemschutzgeräte, Masken und Atemluft-Flaschen sowie Funktionsprüfung je Stunde	22,39 Euro
5.2	Leistungen der Schlauchwerkstatt	
5.2.1	Schlauchpflege (waschen und trocknen) B- oder C-Schlauch je	7,50 Euro
5.2.2	Schlauchpflege (waschen und trocknen) inkl. Druckprüfung	11,20 Euro
5.2.3	Einbinden von Schlauchkupplungen, je Kupplung	5,60 Euro
5.2.4	Vulkanisieren je Schadensstelle	3,80 Euro
5.2.5	Sonstige nachweisbare Leistung je Stunde	22,39 Euro
5.3	Waschen von Überjacken	
5.3.1	Waschen einer Überjacke	10,00 Euro
5.4.	Pauschalen zur Einsatzabrechnung	
5.4.1	Ausrücken nach Fehlalarm	
	- Einsatz bis Gruppenstärke	280,00 Euro
	- Einsatz über Gruppenstärke	600,00 Euro
5.4.2	Öffnen eines Feuerwehrschränke/Transport für Servicearbeiten	50,00 Euro
	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.	
6.	<u>Atemschutz</u>	
	Benutzung der Ausbildungsstätte für Atemschutzgeräteträger mit mitgebrachtem Atemschutzgerät und Maske	
6.1	als Atemschutzlehrgang	120,00 Euro
6.2	als CSA-/WSK-Lehrgang	100,00 Euro
6.3	als Atemschutz-Belastungsübung	20,00 Euro
	Zuzüglich der Kosten für Leihe	
6.4.	Atemschutzgerät mit Maske (pro Übungsabend)	27,00 Euro
6.5.	Maske mit (Übungs-)Filter (pro Übungsabend)	13,00 Euro.